

25.05.87

In - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung
von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte
"für die wissenschaftliche Forschung"
zu streichen

Begründung:

Die Aufgabenstellung des Lastenausgleichsarchivs liegt im
wesentlichen darin, eine zentrale Dokumentation der von den
Deutschen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten
Weltkrieges im Osten erlittenen Vermögensschäden sowie der
Daten der Heimatortskarteien bereitzustellen. Demgegenüber
bedeutet die Formulierung "für die wissenschaftliche Forschung"
eine Einschränkung, die die Bestimmung des Zentralarchivs
nicht vollständig und deshalb auch nicht treffend charakterisiert.

(noch Ziffer 1)

Da die Aufgabenstellung des Zentralarchivs und die Art der zu übernehmenden Unterlagen aus dem sonstigen Gesetzeswortlaut bzw. aus der in Absatz 3 vorgesehenen Rechtsverordnung deutlich hervorgeht, ist eine zusätzliche Definition entbehrlich. Die bezeichneten Worte sind daher zu streichen.

In 2. Zu § 1 Abs. 2 und 3
Fz

In § 1 Abs. 2 ist der bisherige alleinige Satz wie folgt zu fassen:

"Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sondern diese Unterlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung des Lastenausgleichs aus und stellen sie jeweils mit einem Sammelverzeichnis zur Übernahme in das Lastenausgleichsarchiv bereit."

Als Folge ist
in § 1 Abs. 3 das Wort
"Übergabeverzeichnisses"
durch das Wort
"Sammelverzeichnis"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Zu § 1 Abs. 2 insgesamt:

§ 1 des Gesetzentwurfs regelt die Aufgabenverteilung nicht eindeutig. Während in Absatz 1 Satz 2 - zutreffend - von der "Übernahme" der bezeichneten Unterlagen in das Lastenausgleichsarchiv die Rede ist, spricht Absatz 2 von "Übergabe" und zielt damit auf eine Verpflichtung der Länder zur körperlichen Ablieferung am Ort des Zentralarchivs (vgl. Begründung zu § 1 - 2. Absatz, Seite 6 -). Zugleich wird der Gesetzentwurf den weiteren Erfordernissen der Aufgaben- und Lastenverteilung sowohl zwischen Bund und Ländern als auch innerhalb der Länder nicht gerecht. Daraus ergeben sich die nachstehenden Änderungsbedürfnisse (Ziffern 2 bis 5).

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1:

Die hier vorgeschlagene Fassung entspricht den Aufgaben der Länder (Gemeinden) im Rahmen des Art. 120 a GG und vermeidet begriffliche Unklarheiten im Verhältnis der Absätze 1 und 2. Außerdem legen die Erfordernisse der Aufgaben- und Finanzverteilung innerhalb der meisten (Flächen-) Länder es dringend nahe, die Grundlage der bezeichneten Aufgaben der Länder (Gemeinden) nicht nur in die Begründung (vgl. zu § 1 - Seite 6, 2. Absatz a.E. -), sondern in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Fz 3. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

Bei Annahme	"Der Transport zum Lastenausgleichsarchiv ist Aufgabe
entfällt	des Bundes."
Ziffer 4	

Begründung:

Die "letzte Aufgabe der Ausgleichsverwaltung zur Durchführung des Lastenausgleichs" (Gesetzesbegründung a.a.O.) endet mit der Aufstellung des Sammelverzeichnisses und der Bereitstellung der Unterlagen zur Übernahme in das Lastenausgleichsarchiv. Daraus folgt - ohne daß damit den Modalitäten einer technisch zweckmäßigen Aktenversendung vorgegriffen wäre - gemäß dem Lastenverteilungsgrundsatz des Art. 104 a Abs. 1 GG zwingend, daß die Transportkosten , weil es sich um eine Aufgabe des Bundes handelt, diesem zur Last fallen. Das bedarf der Klarstellung im Ge-

Demgegenüber können "hergebrachte Grundsätze des Archivwesens" wonach die Länder das Archivgut auf ihre Kosten beim Archiv des Bundes anzuliefern haben, nicht anerkannt werden. Dies umso weniger, als die hier anstehende Großaktion schon nach ihrem Volumen (70-75 Kilometer Akten) in der deutschen Archivgeschichte einen absoluten Sonderfall darstellt, der einen Vergleich mit anderen Abgabevorgängen ausschließt.

4. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

fällt bei
ahme von
er 3

"Die Kosten des Transports zum Lastenausgleichs-
archiv trägt der Bund."

Begründung:

Die "letzte Aufgabe der Ausgleichsverwaltung zur Durchführung des Lastenausgleichs" (Gesetzesbegründung a.a.O.) endet mit der Aufstellung des Sammelverzeichnisses und der Bereitstellung der Unterlagen zur Übernahme in das Lastenausgleichsarchiv. Daraus folgt - ohne daß damit den Modalitäten einer technisch zweckmäßigen Aktenversendung vorgegriffen wäre - gemäß dem Lastenverteilungsgrundsatz des Art. 104 a Abs. 1 GG zwingend, daß die Transportkosten dem Bund zur Last fallen. Das bedarf der Klarstellung im Gesetz.

Demgegenüber können "hergebrachte Grundsätze des Archivwesens", wonach die Länder das Archivgut auf ihre Kosten beim Archiv des Bundes anzuliefern haben, nicht anerkannt werden. Dies umso weniger, als die hier anstehende Großaktion schon nach ihrem Volumen (70-75 Kilometer Akten) in der deutschen Archivgeschichte einen absoluten Sonderfall darstellt, der einen Vergleich mit anderen Abgabevorgängen ausschließt.

In
Fz

5. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Jedes Land erhält auf Anforderung einen Ausdruck
der dem Zentralarchiv zur Verfügung stehenden Findmittel."

Begründung:

Damit würde schon aus Gründen der Ortsnähe die Möglichkeit erleichtert, Forschungsprojekte über die im Zentralarchiv aufbewahrten Unterlagen vorzubereiten. Gleichzeitig könnte damit auf Landesebene das Interesse an wissenschaftlichen Arbeiten über die einschlägigen Themen verstärkt und damit die Benützung des Zentralarchivs gefördert werden.

B.

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.